

**Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Jugend, Bildung und Sport
Abt. Kinderbetreuung und Jugendförderung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück**

Informationen zu Elternbeiträgen

**in Kindertageseinrichtungen,
in der Kindertagespflege und
in der Offenen Ganztagschule**

Stand: 15.04.2020

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege (Tagesmutter/-vater) oder in einer Offenen Ganztagschule in Rheda-Wiedenbrück betreut. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes und der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den derzeit gültigen Beitragssatzungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu leisten haben, bitte ich Sie, **die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.**

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Eltern zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.

Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.

Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe des Elternbeitrages § 2 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung).

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des laufenden Kalenderjahres. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommensteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Auskünfte:

Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z.B. Aushilfstätigkeit auf 450,00 € Basis).

Es werden grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon werden die dazugehörigen Werbungskosten in Abzug gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen Werbungskostenpauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.

Bei Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Beitrag **in Höhe von 10% hinzuzurechnen.**

Ebenfalls berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

Auch öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, **werden berücksichtigt**. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeldzuschlag, Konkursausfallgeld und Grundsicherung.

Negativeinkünfte, das heißt Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

Denkbare Einkommensveränderungen sind zum Beispiel: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außertarifliche Einkommensanhebung mit möglichen Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o.ä).

4. Welche Beiträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind **die Kinderfreibeträge ab Ihrem dritten und für jedes weitere** Ihrer im Haushalt lebenden Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge (derzeit 7.812,00 € für beide Elternteile im Jahr 2020: Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf 1.320,00 € je Elternteil und 2.586,00 € sächliche Existenzminimum des Kindes je Elternteil) können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Weiterhin werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes.
Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), sofern der Betrag von monatlich 300,00 € (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. 150,00 € (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht überschritten wird.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **letzter Steuerbescheid**, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert

hat. Bitte beachten Sie, dass **nicht das zu versteuernde Einkommen** für die Berechnung maßgebend ist.

Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, reichen Sie bitte Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein (bei Selbständigen: Vorabbescheinigung des Steuerberaters).

Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (Einkommensteuerbescheid des Vorjahres).

Wenn Sie Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt haben, die über den dazugehörigen Werbungskostenpauschbetrag liegen, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Einkommensteuerbescheid ein.

Wenn Sie arbeitslos sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.

Wenn Sie arbeitsunfähig sind und **Krankengeld** erhalten, dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.

Wenn Sie **Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld II** erhalten, dienen hier die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörde als Nachweis.

Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, legen Sie die aktuellen Kontoauszüge vor.

Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.

Sollten Ihre Einkünfte über 97.001 € (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) oder über 65.001 € (Offene Ganztagsgrundschule) liegen, brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im laufenden Kindergarten-/Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.

Auch während der Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung / der OGS bzw. der Tagesmutter/-vaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.

Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offene Ganztagschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die entsprechenden Einkommensunterlagen (z.B. Dezember Verdienstabrechnung, Steuerbescheide, etc.) hier ein.

Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im

selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (KiBiz §50 Abs. 1)

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

Die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte. Sie können in Kindertageseinrichtungen eine Betreuung zwischen 25 Wochenstunden, 35 Wochenstunden und 45 Wochenstunden wählen. In der Kindertagespflege stehen noch 15 Wochenstunden zur Auswahl. Es wird zwischen Beiträgen für Kinder die unter 3 Jahren sind sowie für Kinder die 3 Jahre und älter sind unterschieden.

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeeinrichtung, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

Aufgrund einer Gesetzesänderung zum 01.08.2019 sind Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern nicht zuzumuten ist. (§ 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil, SGB VIII)

Eine Unzumutbarkeit des Elternbeitrages liegt immer dann vor, wenn Eltern oder Kinder folgende Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Jobcenterleistungen wie ALG II)
- Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung und Hilfen zum Lebensunterhalt)
- Leistungen nach § 2 und § 3 des Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Elternbeiträge Kindertageseinrichtung ab 01.08.2020

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)			ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.001 bis 33.000 €	67 €	85 €	109 €	42 €	55 €	73 €
33.001 bis 41.000 €	84 €	107 €	138 €	54 €	71 €	93 €
41.001 bis 49.000 €	106 €	136 €	174 €	70 €	92 €	120 €
49.001 bis 57.000 €	133 €	170 €	219 €	90 €	118 €	155 €
57.001 bis 65.000 €	167 €	215 €	275 €	117 €	153 €	201 €
65.001 bis 73.000 €	212 €	270 €	346 €	151 €	197 €	259 €
73.001 bis 81.000 €	267 €	341 €	437 €	193 €	255 €	334 €
81.001 bis 89.000 €	317 €	405 €	520 €	236 €	310 €	409 €
89.001 bis 97.000 €	335 €	429 €	552 €	257 €	339 €	446 €
über 97.001 €	356 €	456 €	585 €	281 €	368 €	485 €

Elternbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.08.2020

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)				ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr)			
	15 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	15 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.001 bis 33.000 €	52 €	67 €	85 €	109 €	31 €	42 €	55 €	73 €
33.001 bis 41.000 €	67 €	84 €	107 €	138 €	40 €	54 €	71 €	93 €
41.001 bis 49.000 €	83 €	106 €	136 €	174 €	51 €	70 €	92 €	120 €
49.001 bis 57.000 €	105 €	133 €	170 €	219 €	67 €	90 €	118 €	155 €
57.001 bis 65.000 €	133 €	167 €	215 €	275 €	86 €	117 €	153 €	201 €
65.001 bis 73.000 €	164 €	212 €	270 €	346 €	110 €	151 €	197 €	259 €
73.001 bis 81.000 €	211 €	267 €	341 €	437 €	143 €	193 €	255 €	334 €
81.001 bis 89.000 €	250 €	317 €	405 €	520 €	175 €	236 €	310 €	409 €
89.001 bis 97.000 €	266 €	335 €	429 €	552 €	191 €	257 €	339 €	446 €
ab 97.001 €	274 €	356 €	456 €	585 €	208 €	281 €	368 €	485 €

Elternbeiträge Offene Ganztagschule ab 01.08.2016

(Brutto) Jahreseinkommen	Beitrag monatlich für das erste Kind	Beitrag monatlich für Geschwisterkinder
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 33.000 €	50,00 €	25,00 €
bis 41.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 49.000 €	95,00 €	47,50 €
bis 57.000 €	125,00 €	62,50 €
bis 65.000 €	150,00 €	75,00 €
über 65.000 €	170,00 €	85,00 €

Der Beitrag für das Mittagessen ist in diesen Beiträgen nicht enthalten, sondern wird zuzüglich erhoben.

Bitte senden Sie die Ihnen von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege/Offene Ganztagschule ausgehändigte verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen schnellstmöglich an uns zurück.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 6 Abs. 2 (KiTa&KTP) und § 3 (OGS) der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der höchste Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte erbracht werden.

Ihre Ansprechpartner für die Elternbeiträge in

Kindertageseinrichtungen: Samuyel Ayiz
Zimmer 226, 2. Etage
Tel.: 05242/963-587
Fax: 05242/963-599
Samuyel.Ayiz@rh-wd.de

Kindertagespflege: Iris Kadereit
Zimmer 231
Tel.: 05242/963-593
Fax: 05242/963-599
Iris.Kadereit@rh-wd.de

Hanna Meyer zu Hörste
Zimmer 230, 2. Etage
Tel.: 05242/963-591
Fax: 05242/963-599
Hanna.Meyer-zu-Hoerste@rh-wd.de

Offene Ganztagschule: Schulen im Ortsteil Rheda:

Frank Kube
Zimmer 236, 2. Etage
Tel.: 05242/963-288
Fax: 05242/963-400
Frank.Kube@rh-wd.de

Schulen im Ortsteil Wiedenbrück:

Samuyel Ayiz
Zimmer 226, 2. Etage
Tel.: 05242/963-587
Fax: 05242/963-599
Samuyel.Ayiz@rh-wd.de

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weiterer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Jugendamtes und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage bei Ihrem Jugendamt.